

Kurzanleitung eHilfsmittel

INHALT

1	eHilfsmittel	3
1.1	eVerordnung für Hilfsmittel vereinfacht Ihren Praxisalltag	3
1.2	Verfügbare Produktgruppen	3
1.3	Technische Voraussetzungen	4
1.4	Freischaltung in CGM TURBOMED	4
1.5	Voraussetzung Patientin/Patient	5
1.6	Krankenkassen-App	5
1.7	Erstellen einer digitalen Hilfsmittelverordnung (eVerordnung)	5
1.8	eVerordnung stornieren	5
1.9	eHilfsmittel im ePostfach	5

1 eHilfsmittel

1.1 eVerordnung für Hilfsmittel vereinfacht Ihren Praxisalltag

Der Einsatz von digitalen Lösungen soll Ihnen als Ärztinnen und Ärzten den Praxisalltag möglichst vereinfachen und Prozesse effizienter und weniger fehleranfällig gestalten. Genau hier setzt das Zukunftsprojekt „**eVerordnung für Hilfsmittel**“ der **ARGE eGesundheit Deutschland** an.

Dahinter stehen sieben Krankenkassen mit rund 34 Millionen Versicherten, die Verordnungen für orthopädische Hilfsmittel auf das Smartphone bringen wollen. Mit diesem Engagement will der Kassenverbund frühzeitig den nächsten Schritt in der digitalen Transformation einleiten. Denn voraussichtlich Mitte 2027 soll die eVerordnung für Hilfsmittel verpflichtend werden.

Sie haben schon jetzt die Möglichkeit, von den Vorteilen der digitalen Hilfsmittel-Verordnung zu profitieren.

Das Projekt startet zunächst mit der eVerordnung für orthopädische Hilfsmittel. Weitere Anwendungsbereiche folgen sukzessive.

Diese Vorteile bringt Ihnen und Ihrer Praxis die eVerordnung für Hilfsmittel:

- Das Hilfsmittelverzeichnis wird vollständig und übersichtlich in Ihr CGM TURBOMED integriert. Es bietet Ihnen Unterstützung, um die Hilfsmittelverordnung schnell und einfach auszufüllen. Mit der Funktion der Freitext-Stichwortsuche gelangen Sie mit einem Klick in den passenden Hilfsmittelbereich. Die Software übernimmt die Hilfsmittelnummern automatisch. Fehler werden so vermieden.
- Ihr bürokratischer Aufwand wird verringert: Durch eine automatische Logikprüfung während des Verordnens reduzieren Sie Rückfragen von Hilfsmittelanbietern und Krankenkassen.
- Zeitgewinn und Ablaufoptimierung: Die gesamte Praxisorganisation profitiert. Sie benötigen grundsätzlich keinen Ausdruck mehr, Sie unterschreiben wie bei den Arzneimitteln mit dem elektronischen Heilberufsausweis.
- Die eVerordnung spart Papier. Ein geringerer Papierverbrauch tut der Umwelt gut und erspart Ihnen Kosten für Papier und Tinte.

Auch die Vorteile für Ihre Patientinnen und Patienten liegen auf der Hand:

- Krankenversicherte bekommen ihre Hilfsmittel schneller, sicherer und einfacher.
- Verordnungen können nicht verloren gehen, werden sofort übermittelt und sind immer auf dem Smartphone verfügbar. Der Bearbeitungsstatus lässt sich jederzeit einsehen.
- Verordnungen können direkt durch Patientinnen und Patienten digital an z. B. Sanitätshäuser oder Apotheken übermittelt werden.

1.2 Verfügbare Produktgruppen

Hier finden Sie eine Übersicht der Hilfsmittel, die zum jetzigen Zeitpunkt digital verordnet werden können:

- Adaptionshilfen
- Armprothesen
- Bade- und Duschhilfen
- Bandagen
- Beinprothesen
- Brustprothesen
- Einlagen
- Elektrostimulationsgeräte
- Epithesen
- Gehilfen
- Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
- Kranken-/Behindertenfahrzeuge
- Lagerungshilfen
- Orthesen/Schienen
- Sitzhilfen
- Stehhilfen
- Orthopädische Schuhe
- Therapeutische Bewegungsgeräte
- Toilettenhilfen

Das Angebot wird sukzessive erweitert.

Machen Sie mit und nehmen Sie am Selektivvertrag teil, ganz unkompliziert mit einer einfachen Zustimmung.

Weitere Infos zu dem Modellprojekt finden Sie hier: <https://egesundheit-deutschland.de/>.

1.3 Technische Voraussetzungen

- Lokale Internetverbindung
- Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) für das Signieren der digitalen Heilmittelverordnung

1.4 Freischaltung in CGM TURBOMED

Die Freischaltung erfolgt pro LANR innerhalb der IV-Verwaltung. Navigieren Sie hierfür im Hauptmenü über **[Vorsorge-Systeme/ Integrierte Versorgung]** und wählen Sie **[Verwaltung]**. Wählen Sie im nächsten Schritt den korrekten Arzt aus. Im Anschluss daran öffnet sich ein Dialog. In diesem navigieren Sie im Fenster **[Anbieter]** zur Option **[eGesundheit Deutschland]**. Ihre Auswahl bestätigen Sie mit einem Klick auf das Feld **[Freischalten]**. Es öffnet sich ein Hinweisfenster. Setzen Sie hier beide Kreuze und bestätigen Sie mit **[OK]**. Geben Sie nun den PIN Ihres eHBA im Kartenterminal ein. Haben Sie diesen Vorgang erfolgreich beendet, wurde der Arzt korrekt eingeschrieben und Sie können die eHilfsmittel in CGM TURBOMED verwenden.

1.5 Voraussetzung Patientin/Patient

Damit eHilfsmittel im Rahmen des Projekts eGesundheit verordnet werden können, muss die jeweilige Patientin bzw. der Patient bei einer der derzeit teilnehmenden sieben Krankenkassen (AOK Bayern – die Gesundheitskasse, BARMER, BIG direkt gesund, DAK Gesundheit, Hanseatische Krankenkasse, IKK classic, Techniker) versichert sein. Darüber hinaus findet eine Online-Prüfung statt,

- ob die Patientin/der Patient innerhalb einer der Krankenkassen-Apps für die Teilnahme registriert ist
- ob es sich bei den verordneten Hilfsmitteln um Hilfsmittel der verfügbaren Produktgruppen handelt
- und ob ein Sanitätshaus im Umkreis von ca. 30 km verfügbar ist.

Trifft dies nicht zu, kann keine digitale Verordnung stattfinden. In diesem Fall wird die Verordnung auf einem herkömmlichen Muster 16 ausgedruckt.

1.6 Krankenkassen-App

Alle teilnehmenden Krankenkassen bieten für ihre Versicherten eine individuelle App an, die über den Google Play Store (Android) oder den App Store (iOS) heruntergeladen werden kann. Bei Fragen wenden sich Patientinnen und Patienten direkt an ihre Krankenkasse.

1.7 Erstellen einer digitalen Hilfsmittelverordnung (eVerordnung)

Eine eVerordnung starten Sie aus CGM TURBOMED direkt aus dem Rezeptformular heraus. Nicht alle Hilfsmittelverordnungen können aktuell digital erstellt und versendet werden. Verordnen Sie ein Hilfsmittel, welches nicht aus dem verfügbaren Produktgruppen-Bestand stammt, wird die Verordnung auf dem herkömmlichen Muster 16 ausgedruckt. Pro Verordnung können drei Hilfsmittel einer Produktgruppe ausgewählt werden. Bei mehr als drei Hilfsmitteln muss ein herkömmlicher Ausdruck auf dem Muster 16 erfolgen.

1.8 eVerordnung stornieren

Grundsätzlich kann eine eVerordnung storniert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht einzelne Hilfsmittel einer Verordnung storniert werden können. Das Storno bezieht sich immer auf die gesamte Hilfsmittelverordnung.

1.9 eHilfsmittel im ePostfach

Selbstverständlich lassen sich bereits versendete eHilfsmittel jederzeit über das ePostfach in CGM TURBOMED einsehen.

Auf unserer Website cgm.com/cgm-eformular-service-im-ueberblick haben wir alle wichtigen Informationen nochmals für Sie zusammengefasst. Mithilfe unserer Kurz-Videos zeigen wir Ihnen, wie Sie in Ihrer Praxis Hilfsmittel im Rahmen der eVerordnung schnell und unkompliziert verordnen können.

CGM TURBOMED

Arztinformationssystem

CompuGroup Medical Deutschland AG
Produktbereich TURBOMED
Maria Trost 21, 56070 Koblenz

cgm.com/turbomed

